



RH-Gartenbau – Unterschelthof 17 – 47918 Tönisvorst

RH-Gartenbau
Roman Hoffmann
Unterschelthof 17
47918 Tönisvorst

Mobil: 0176/87840428
E-Mail: kontakt@rh-gartenbau.de
Internet: www.rh-gartenbau.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

RH-Gartenbau (Roman Hoffmann)

Die hier aufgeführten allgemeine Geschäftsbedienungen auch kurz AGB genannt regeln das Geschäftsgebaren zwischen Ihnen als Kunden und uns als Leistungsträger. Sie tragen maßgeblich dazu bei das ein geregelter Umgang zwischen Ihnen als Verbraucher und uns als Leistungsträger gegeben ist. Darüber hinaus schützen diese Vereinbarungen Sie als Kunden und uns als Leistungsträger.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung von RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) und sind Bestandteil aller Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie vertraglichen Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) an gewerbliche und nicht gewerbliche Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) im Geschäftsverkehr gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch dann gelten, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Der Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen / Vertragsbedingungen des Kunden /Verbrauchers oder Leistungsnehmers

RH-Gartenbau
Inh. Roman Hoffmann
Unterschelthof 17
47918 Tönisvorst

Mobil: +49176/87840428
E-Mail: kontakt@rh-gartenbau.de
Internet: www.rh-gartenbau.de

Targobank
IBAN: DE76300209005390909507
BIC: CMCIDEDDXXX
KTO Inh.: Roman Hoffmann

Steuer-Nr.: 115/5075/2299
USt-IdNr. DE322116156
Finanzamt Kempen

wird hiermit widersprochen; sie werden insbesondere auch dann nicht anerkannt, wenn RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) ihnen im Einzelfall nach Übermittlung oder Kenntnisnahme nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Vorsorglich wird auch etwaigen sonstigen Verweisungen des Kunden innerhalb der Geschäftsbeziehungen widersprochen, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1 RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) hält sich an abgegebene Angebote vier Wochen gebunden, ausgenommen sind Materialpreise, Rohstoffe wie Naturprodukte und Pflanzen die extremen Schwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss ausüben können.

2.2 Mit der Bestellung von Waren und/oder Bau und/oder Dienstleistungen erklärt der Kunde/ Endverbraucher oder Leistungsempfänger verbindlich diese erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.

2.3 Bestellt der Verbraucher die Ware und/oder Dienstleistungen auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden sein.

2.4 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Kunden umgehend.

2.5 Wenn Sie ein Angebot von RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) bekommen, ist es immer ein Festpreis. Wenn Sie jedoch einen Kostenvoranschlag der Firma RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) bekommen, kann der Endpreis bis zu 20% überschritten werden, da die Kosten geschätzt sind. Die Firma RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) ist bei voraussichtlicher Überschreitung der Kosten gezwungen den Kunden frühzeitig zu informieren. Der Kunde hat das Recht, bei Überschreitung der Kosten das Recht den Auftrag abzubrechen. Die bestellte/gekauft Ware und die bis dahin erbrachte Leistung, muss der Auftraggeber in jedem Fall bezahlen.

§ 3 Leistungs- und Lieferfristen

3.1 Leistungs- und Lieferfristen/-termine gelten im Zweifel als annähernd und unverbindlich, sofern nicht individuell vertraglich etwas anderes vereinbart worden ist; sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung der Firma RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) durch etwaige Zulieferanten.

3.2 Ist individuell vertraglich eine bestimmte Leistungs- oder Lieferungsfrist bzw. ein bestimmter Leistungs- oder Liefertermin vereinbart, so sind Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Firma RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) zurückzuführen ist.

3.3 Gerät RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren ergebnislosen Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Ein etwaiger Verzugsschaden des Kunden beschränkt sich auf höchstens 5 % der vereinbarten netto Vergütung, sofern RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) den Verzug nur leicht fahrlässig verursacht hat.

3.4 Höhere Gewalt bei RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) oder deren Lieferanten, eintretende Betriebsstörungen, die eine fristgemäße Leistung oder Lieferung verhindert, verändert etwaige individualvertraglich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so werden wir von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Kunde Schadensersatz nicht geltend machen.

3.5 Die Ausführung der Arbeiten und der Leistungen der Firma RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) richtet sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag und erfolgt nach den anerkannten Regeln im Gartenbau und der gegenwärtigen Technik unter Einhaltung der Material und Produktfreigaben.

3.6 Die Fertigstellung der Leistung wird dem Auftraggeber schriftlich angezeigt z.d durch die Endabrechnung. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat der diese innerhalb von 10 Werktagen gemeinsam mit dem Auftragsnehmer durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 10 Werktagen nach der schriftlichen Meldung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung

genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

3.7 Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber sofort bei deren Bekanntwerden (insbesondere bei Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Leistung der Prüfung entzogen werden), sonst spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern dieser sie nicht schon vorher nach VOB § 7 trägt.

3.8 Ausführungsfristen werden durch schlechte Witterung, höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände verlängert.

§ 4 Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

4.1 Der Kunde verpflichtet sich nach Erhalt der Waren und/ oder Dienstleistungen binnen einer Frist gemäß Angebot ab Rechnungsdatum die Rechnungssumme gemäß Angebot zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsvollzug, RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) ist nach billigem Ermessen dann berechtigt, die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch einen Verzugsschaden in Höhe von 10 % p. a. zu berechnen. Näheres wie Skonto etc. wird auf der Angebot/Rechnung geregelt.

4.2 RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) behält sich das Recht vor, Abschlagszahlungen nach Baufortschritten zu verlangen, diese sind binnen einer Frist von 5 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsvollzug RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) behält sich das Recht vor, alle Leistungen ruhen zu lassen bis diese Abschlagszahlung / Teilzahlung beglichen werden. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und bei untätig bleiben des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Sind Abschlagszahlungen nicht verlangt, bleiben bis zur Begleichung der Material- bzw. Zwischen- oder Schlussrechnung, sämtliche gelieferten Materialien im Besitz von RH-Gartenbau (Roman Hoffmann)), genauso bleiben sämtliche durch uns entsorgte Materialien bis zur Begleichung der Zwischen- bzw. Schlussrechnung im Besitz des Auftraggebers.

4.3 Tritt in den Vermögensverhältnissen unserer Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, die Erbringung unserer vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu

machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätig bleiben unserer Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 5. Gewährleistung

5.1 RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahmeordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

5.2 Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut die vom Auftraggeber geliefert werden, wird vom RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragsnehmer herrühren. Auf erkennbare Mängel hat RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) den Auftraggeber hinzuweisen.

5.3 Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb unserer Pflegeleistung voraus (keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache etc.). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgenommen, obgleich wir versuchen solche Ereignisse zu beobachten um diesen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Im Regelfall ersetzen wir einzelne Ausfälle von Pflanzen aus Kulanzgründen, vorausgesetzt es sind keine fahrlässigen Schädigungen durch den Kunden erkennbar.

5.4 RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) liefert die Ware in der Ausführung und Beschaffenheit, die zum Lieferzeitpunkt üblich ist. Die Haftung für die Brauchbarkeit der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Eine Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware lediglich zu einem bei derartigen Produkten handelsüblichen Prozentsatz mangelhaft ist. Die vorerwähnten Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für durch RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) erbrachte Werk- oder Dienstleistungen.

5.5 Für die von uns durchgeführten Bauleistungen geben wir eine Gewährleistung von bis zu fünf Jahren. Bei Instandsetzungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen geben wir eine Gewährleistung

von bis zu zwei Jahren. Bei Reparaturen geben wir eine Gewährleistung von bis zu einem Jahr.

5.6 Trifft ein Garantiefall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten Male misslingen steht dem Kunden ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Zurücktreten kann der Kunde nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden.

5.7 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ohne ausdrückliche individualvertragliche Vereinbarung, übernimmt RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit von ihr gelieferter Ware i. S. d. § 443 BGG. Im Übrigen haftet RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) für durch Sie zu vertretende Sach- und Rechtsmängel ihrer Leistungen und Lieferungen wie folgt:

5.8 RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) haftet für durch sie zu vertretende Mängel nach ihrer Wahl, entweder auf Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder auf Rückgabe der Ware gegen Ersatzlieferung oder Gutschrift des zurückgegebenen Warenwertes. Ansprüche auf Minderung oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Eine etwaige gesetzliche Haftung RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) für aus zu vertretenen Sachmängeln folgenden Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit) oder auf Grund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens, bleibt unberührt.

5.9 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung.

5.10 Der Kunde hat die empfangende Ware oder angenommene Leistung unverzüglich nach Anlieferung/Leistungserbringung auf etwaige

Sachmängel hin zu untersuchen und seine Beanstandung unverzüglich gegenüber RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von 7 Tagen, seit dem Leistungs – / Lieferungsdatum gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, soweit etwaige Mängel, Abweichungen vom Leistung /Lieferungsumfang oder sonstige Beanstandungen der Ware/Leistung im Rahmen einer stichprobenartig durchgeföhrten Überprüfung hätten festgestellt werden können. Bei sämtlichen mangelbedingten Rücklieferungen trägt der Kunde die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bis zu deren Eingang bei RH-Gartenbau (Roman Hoffmann)

5.11 Erfolgt die Mängelrüge im Ergebnis grundlos, ist RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) berechtigt, die ihr aus Anlass der Beanstandung entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

5.12 Rückgriffs Ansprüche des Kunden gegen RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) aus § 478 BGB (Unternehmerrückgriff) besteht nur insoweit, als der Kunde mit seinem Arbeitnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat und der Kunde ein Verbraucher ist.

5.13 Nach der Montage von Sichtschutzmatten an Zaunanlagen, kann RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) nicht dafür garantieren, dass die Sichtschutzmatten auch bei Stürmen/Orkanen/starkem Wind und sonstigem starken Unwetter an allen Enden halten. Die Montage erfolgt natürlich fachgerecht.

5.14 Nach der Einbringung einer Maulwurfsperre/-gitter, kann RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) nicht dafür garantieren, dass Kleintiere keinen Schaden mehr anrichten. Die Montage erfolgt natürlich fachgerecht, laut Herstellerangaben.

5.15 RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) gibt keine Gewährleistung auf das Anwachsen und auf den zukünftigen Zustand eines, von uns verlegten Rollrasens und eines von uns vertikutierten Rasens. Das hängt vor allen Dingen davon ab, wie der Auftraggeber den Rollrasen/Rasen pflegt und wässert. RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) kann gegen Wunsch des Auftragnehmers, Tipps für die Pflege und die Bewässerung geben. Für die Umsetzung ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit eine Bodenverbesserung zu beantragen. RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) wird dann den PH-Wert des Bodens in einen optimalen Wert bringen, kann aber nicht dafür garantieren, dass der PH-Wert auch zukünftig weiterhin so stabil bleibt.

5.16 RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) gibt keine Gewährleistung bei schlechter Witterung (Regen, Schnee) auf die Vorarbeit/Erdarbeit/Planierarbeit die bei einem Rollrasen-Auftrag ansteht, ohne das es einer Mahnung bedarf. Bei schlechten Witterungsverhältnissen (Regen, Schnee) lässt es sich nicht ordnungsgemäß planieren und verdichten. Im Nachhinein können dadurch Schönheitsfehler (Unebenheiten etc.) am Boden entstehen. Der Kunde kann den Auftrag, bei schlechten Witterungsverhältnissen, bis zu 12 Stunden vorher stornieren, jedoch werden die Materialkosten, als Stornierungskosten an den Kunden weitergegeben.

5.17 RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) gibt keine Gewährleistung auf die Dichtigkeit des Bodens, nach einem Bauvorhaben mit einer erneuten Einfüllung des schon vorhandenen oder vorher entnommenen Materials.

5.18 Bei Schäden, die durch die Firma RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) nachweislich verursacht werden, muss der Auftraggeber unverzüglich die Geschäftsführung informieren. RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) haftet nur für durch die Mitarbeiter des Unternehmens grob fahrlässig verursachte Schäden. Bagatellschäden, Schäden durch Sturm und Schäden höherer Gewalt werden ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen.

§ 6. Winterdienst und Glättebekämpfung

6.1 Der Auftragnehmer erbringt Winterdienstleistungen (insbesondere Schneeräumung und Glättebekämpfung) gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, kommunalen Satzungen und Verkehrssicherungspflichten am jeweiligen Einsatzort.

6.2 Grundlage für die Einsatzentscheidung des Auftragnehmers sind unter anderem amtliche Wetterprognosen und Warnmeldungen, insbesondere die des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Ergehen entsprechende Warnungen (z. B. vor Glätte, gefrierendem Regen oder Schneefall), ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, vorsorglich Maßnahmen zur Glättebekämpfung durchzuführen, auch wenn zum Zeitpunkt des Einsatzes vor Ort noch keine offensichtliche Glätte erkennbar ist.

6.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Wetterprognosen naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden sind und sich Wetterlagen kurzfristig ändern können. Es kann daher vorkommen, dass präventive Streumaßnahmen durchgeführt werden, obwohl es im Nachhinein nicht zu einer tatsächlichen Glättebildung kommt.

6.4 Solche vorsorglichen Einsätze stellen eine ordnungsgemäße und vertraglich geschuldete Leistung dar und sind unabhängig davon zu vergüten, ob es tatsächlich zu Glätte oder Schnee gekommen ist.

6.5 Ziel der vorsorglichen Glättebekämpfung ist die Vermeidung von Gefahrenlagen, insbesondere bei plötzlich eintretender Glätte (z. B. durch gefrierenden Regen, überfrierende Nässe oder Temperatursturz während der Nacht). Ein Unterlassen solcher Maßnahmen trotz bestehender Wetterwarnungen könnte zu erheblichen Haftungsrisiken führen.

6.6 Eine absolute Garantie für Glättefreiheit oder die Vermeidung sämtlicher Unfälle kann aufgrund der Unvorhersehbarkeit von Witterungseinflüssen nicht übernommen werden. Der Auftragnehmer haftet jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Winterdienstleistungen.

§ 7. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen genau wahrzunehmen, sollte dies nicht geschehen, kann RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung übernehmen.

6.2 Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage und Werkpläne o.ä. werden vom Auftraggeber rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Leistungen hierzu wie Gutachten, Berechnungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und dergleichen, zu denen der Auftragnehmer beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist bzw. nach gewerblicher Verkehrssitte üblich ist.

6.3 Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.ä.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom kann vom Auftragnehmer in der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Menge unentgeltlich entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein so trägt der Kunde die Kosten für die Bereitstellung.

6.4 Der Kunde hat bei Bauaufträgen, die größere Geräte erfordern (zB: Minibagger, Bagger, Radlader, Radkipper, Walzen, Raupenfräsen und sonstigen Spezialfahrzeugen) dafür zu sorgen, dass Überfahrten auf dem Rasen, auf Pflasterflächen und auch sonst im Garten geschützt werden,

gegen mögliche Beschädigungen des Überfahrens, ohne dass es dabei einer Verwarnung bedarf. RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) übernimmt keine Haftung für Schäden am Rasen, Pflastersteinen und auf sonstigen Wegflächen, außer es wurde etwas anderes vereinbart.

§ 8. Aufrechnungsverbot Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) aufzurechnen oder ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht auszuüben, es sei denn, diesen Gegenrechten liegen rechtskräftig festgestellt oder durch RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) schriftlich anerkannte Gegenansprüche zu Grunde.

§ 9. Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand

8.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand von RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) (Amtsgericht Krefeld). Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand von RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) (Amtsgericht Krefeld).

8.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

8.3 Im Streitfall ist RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) berechtigt den Streitfall an einen Unabhängigen Schiedsmann zu leiten. Der Schiedsmann wird in diesem Fall vom Kunden und von RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) zusammen ausgewählt. Die anfallenden Kosten werden zur gleichermaßen vom Kunden und von RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) getragen.

§ 10. Anpassungsklausel und Schlussbestimmungen

9.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen RH-Gartenbau (Roman Hoffmann) und dem Kunden unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsverbindungen und des Vertragsverhältnisses im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige

unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Gleches gilt für eventuelle Regelungslücken.

(Zuletzt geändert 09.02.2024)